



Satzung des Sportvereins Sietzsch e.V. (SV Sietzsch e.V.)

A. Allgemeines

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen SV Sietzsch e.V.
Sitz des Vereins ist 06188 Landsberg, Landsberger Straße 13
Geschäftsnummer: VR 21031

§2 Zweck des Vereines

1. Der Verein bezweckt die Pflege des Breiten-, Freizeit- und Leistungssport in allen, von den Mitgliedern gewünschten Sportarten und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern.
2. Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Gaststätte

Der Verein unterhält neben den allgemeinen Sportabteilungen auch eine Gaststätte mit nicht gewerbsmäßigem Betrieb auf seinem Vereinsgelände.

§5 Mitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied in den für die Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Bundes-, Landes- und Fachverbänden. Der Verein erkennt die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände als verbindlich an.



§6 Gliederung des Vereins

1. Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in sportartspezifische Abteilungen.
2. Jede Abteilung wird durch einen Abteilungsleiter geführt. Sie sind in ihrem Handeln an diese Satzung sowie die Satzungen und Ordnungen der Mitgliedsverbände gem. § 5 dieser Satzung gebunden.
3. Jedes Mitglied kann verschiedenen Abteilungen gleichzeitig angehören.
4. In der Sportart Fußball kann der Verein die Nachwuchsarbeit bis zur Altersklasse der A-Jugend an den NachwuchsFußballClub Landsberg e.V. delegieren.

B. Vereinsmitgliedschaft

§7 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - a. ordentlichen Mitgliedern; alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter und Geschlecht
 - b. Ehrenmitgliedern
3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten.
2. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Will der Vorstand dem Aufnahmewunsch nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung auf Antrag.



§9 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zum Ende eines Kalenderhalbjahres,
 - b. Ausschluss aus dem Verein
 - c. Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
2. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn:
 - a. die in §11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder grob fahrlässig und schuldhaft verletzt werden,
 - b. das Mitglied seinen eingegangenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweifacher schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
 - c. das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und sportlicher Fairness grob fahrlässig verstößt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§10 Allgemeine Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

1. durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur Mitglieder über 18 Jahren berechtigt.
2. die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierzu erlassenen Bestimmungen zu nutzen
3. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben
4. vom Verein Versicherungsschutz gegen Folgen von Unfällen beim Vereinssport zu verlangen, und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V. zum Unfallzeitpunkt abgeschlossenen Unfallversicherung.
5. in beliebig vielen Abteilungen des Vereins Sport zu treiben.

§11 Allgemeine Pflichten, Beitragspflichten

1. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet,
 - a. die Satzung des Vereins und der in § 5 dieser Satzung genannten Verbände anzuerkennen und zu befolgen,
 - b. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,



- c. an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn einer Saison verpflichtet hat.
2. Es sind ein monatlicher Mitgliedsbeitrag und eine - soweit von der Mitgliederversammlung festgelegt - Aufnahmegebühr zu leisten.
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt der Vorstand durch Erlass einer Beitragsordnung.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

D. Organe des Vereins

§12 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Für die Abgeltung der Aufwendungen der Organmitglieder gilt die jeweils aktuell bekanntgegebene Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Vorstand beschlossen werden kann.

§13 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung sollte in der Regel einmal jährlich stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand per öffentlichem Aushang in den vom Verein genutzten Räumen und durch Bekanntgabe auf der Homepage des Vereins. Zwischen Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von 2 Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Vorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.
3. Der Vorstand hat das Recht eine außerordentliche Mitgliederversammlung aus dringendem Grund einzuberufen oder wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Das Minderheitsverlangen ist von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder zu stellen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes oder einem von diesem Beauftragten geleitet.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
7. Jedes Mitglied kann bis 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den



Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.

8. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
9. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
10. Weitere Einzelheiten können vom Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
2. Entlastung des Vorstandes
3. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
5. Wahl der Kassenprüfer,
6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins,
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
8. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse,
9. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
10. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach dieser Satzung in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen.

§15 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

1. Feststellen der Stimmberechtigten,
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
3. Beschlussfassung über die Entlastung,
4. besondere Anträge.

§16 Vorstand gem. § 26 BGB

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. und 2. Vorsitzender
 - b. Vorstand Sport
 - c. Vorstand Finanzen
 - d. Schriftführer



2. Abteilungsleiter der im Verein bestehenden Abteilungen
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der 1. und 2. Vorsitzende.
4. Ein jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; von den Beschränkungen des § 181 BGB ist ein Vorstandsmitglied nicht befreit.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
6. Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden von Mitgliedern deren Amt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder nach zu besetzen.

§17 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen.

E. Sonstige Bestimmungen

§18 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.



§19 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt u.a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:

1. Ehrenordnung
2. Beitragsordnung
3. Finanzordnung
4. Geschäftsordnung
5. Verwaltungs- und Reisekostenordnung

§20 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§21 Auflösung des Vereins, Vermögensfall

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren bestellt.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Landsberg.
Die Stadt Landsberg hat die Mittel für eine Frist von 5 Jahre zu verwahren und kann sie nach Ablauf dieser Frist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (§ 3 dieser Satzung) verwenden.
Wird innerhalb dieser Frist der Verein nach §3 dieser Satzung weitergeführt bzw. neugegründet, so gehen die Mittel wieder in das Vereinseigentum über.